

ZULAUF: Übersicht zu Ausbildungsstätten, Ausbildern und Ausbildungsinhalten

1 *Anforderungen an die Ausbildungsstätte*

- 1.1 Allgemeine Anforderungen laut BBiG
- 1.2 Beispiel : Ausbildungsstätte für Landwirte
- 1.3 Rechtsgrundlagen

2 *Anforderungen an die Ausbilder*

3 *Ausbildungsinhalte nach Ausbildungsberufen*

- 3.1 *Landwirt/in*
- 3.2 *Tierwirt/in*
- 3.3 Pferdewirt/in
- 3.4 Fischwirt/in
- 3.5 Fachkraft Agrarservice

4 *Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan*

1 Anforderungen an die Ausbildungsstätte

1.1 Allgemeine Anforderungen nach dem BBiG

Die Anforderungen an die Ausbildungsstätte enthält im Grundsatz § 27 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931):

„Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Ausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

(3) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der *Landwirtschaft*, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. ...“

Das Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Ausbildungsplätze oder beschäftigten Fachkräfte soll angemessen sein. Über die „Angemessenheit“ wird im Einzelfall durch die zuständige Stelle bei der Eignungsfeststellung entschieden.

Generell gelten folgende Verhältnisse als angemessen:

Fachkräfte	Auszubildende
1 – 2	1
3 – 5	2
6 – 8	3
Je weitere 3	Je einer

Für jeden Ausbildungsberuf gibt es eine spezifische Rechtsvorschrift (Verordnung) über die Eignung der Ausbildungsstätte für die jeweilige Berufsausbildung.

1.2 Beispiel: Ausbildungsstätte für Landwirte

Es gilt die „Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin“ vom 31. Januar 1995 (BGBl. 1995 Teil I Seite 179).

§1 Mindestanforderungen an die Einrichtungen und den Bewirtschaftungszustand

(1) Voraussetzungen für die Vermittlung der geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten...

(2) Bewirtschaftung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen

(3) Ordnungsgemäßer Zustand der Produktionseinrichtungen

...

§2 Mindestanforderung an die Größe

Die Ausbildungsstätte soll ein hauptberuflich bewirtschafteter Betrieb sein und mindestens das Vierfache der Mindestgröße nach §1 Abs. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 erreichen. (BGBl I S. 1890):

„(5) Ein Unternehmen der Landwirtschaft erreicht dann die Mindestgröße, wenn sein Wirtschaftswert einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen unter Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Gegebenheiten festgesetzten Grenzwert erreicht; der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt hierbei unberücksichtigt. Ein Unternehmen der Imkerei muss grundsätzlich mindestens 100 Bienenvölker umfassen. Ein Unternehmen der Binnenfischerei muss grundsätzlich mindestens 120 Arbeitstage jährlich erfordern. Ein Unternehmen der Wanderschäfferei muss grundsätzlich eine Herde von mindestens 240 Großtieren umfassen.“

§3 Ausnahmeregelung

„Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte oder in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.“

1.3 Rechtsgrundlagen

- §27 Berufsbildungsgesetz 2005
- Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 (BGBL 1995 Teil I Seite 179)
- Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum/zur Tierwirt/in vom 13. Juli 2005 (BGBl I Nr.45, S. 2172)
- Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 04. Februar 1980 (BGBL I Seite 136)

Bemerkung: Die Verordnungen ähneln sich in Struktur und Inhalt und sind in unserer Materialsammlung enthalten.

2 **Anforderungen an die Ausbilder**

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Ausbilder enthalten die §§ 28, 29 und 30 des BBiG.

„§ 28: Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

(3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

§29 Persönliche Eignung

(...)

§ 30 Fachliche Eignung

(1) ...

- (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat
- und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (3) ... → (6)..."

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat mit Stand 01. 02. 2006 zur Eignung i.V.m. dem BBiG folgendes ins Netz gestellt:

„Wer darf ausbilden? ...

Für die Berufe der Landwirtschaft sind dies Personen, die

- eine Meisterprüfung abgelegt
- oder eine zweijährige Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben.
- Hochschul- und Fachhochschulabsolventen erfüllen in ihrer Fachrichtung die Ausbildungsberechtigung, wenn sie sich darüber hinaus einer Eignungsprüfung erfolgreich gestellt haben und eine mindestens dreijährige Berufspraxis nachweisen können.“

Die Landwirtschaftskammer führt bundesweit anerkannte Ausbildereignungsprüfungen durch.

Bemerkung: Die Bundesregierung hat am 21. Mai 2003 beschlossen, die Ausbildereignungsverordnung vom 16. Februar 1999 für 5 Jahre auszusetzen. Diese Regelung befreit die Ausbilder von der Pflicht zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse und gilt für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 01. August 2003 bis 31. Juli 2008 bestehen oder begründet werden.

3 Ausbildungsinhalte nach Ausbildungsberufen

Die Ausbildungsinhalte sind im Grundsatz in den Ausbildungsrahmenplänen der jeweiligen Ausbildungsverordnungen enthalten:

- Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 (BGBL I S. 168)
- Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin vom 17. Mai 2005 (BGBl I S. 1426)
- Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 01. November 1975 (BGBL I S. 2719)
- Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 16. November 1972 (BGBl I S. 213)

Bemerkung: Alle Verordnungen sind in unserer Materialsammlung enthalten.

3.1 Landwirt/in

Erstes Ausbildungsjahr/Berufliche Grundbildung

- Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (u. a. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Mitgestaltung sozialer Beziehungen, Arbeits- und Tarifrecht, Umweltschutz und Landschaftspflege)
- Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (u. a. Werkzeuge auswählen und einsatzbereit halten; Umgang mit Anlagen und Maschinen; Witterungsverläufe beobachten und dokumentieren; Fachinformationen auswerten; Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern)
- Pflanzenproduktion (u. a. Bodenproben entnehmen; bei der Bodenbearbeitung mitwirken; Saat- und Pflanzgut beurteilen; Bestandsentwicklung beobachten und aufzeichnen, bei der Ernte mitwirken)
- Tierproduktion (u. a. Körperteile von Tieren bestimmen; mit Tieren umstimmen; Tiere tränken, füttern und pflegen; Leistungen von Tieren feststellen und vergleichen)

Zweites und drittes Ausbildungsjahr/Berufliche Fachbildung

- Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie und Materialverwendung
- Vertiefung des Schwerpunktes „Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung“
- Pflanzenproduktion (u. a. Böden des Betriebes beurteilen, Saat- und Pflanzgut ausbringen; Erntemaschinen und -geräte bedienen; bei der Vermarktung des Erntegutes mitwirken)
- Tierproduktion (u. a. Tiere aufstallen; Futterrationen berechnen; Geburtshilfe durchführen; Qualität tierischer Erzeugnisse beurteilen; bei der Vermarktung mitwirken)
- Betriebliche Ergebnisse (u. a. Marktwert der Verkaufsprodukte ermitteln; Leistungen und Kosten in Betriebszweigen ermitteln; Arbeitsaufwand in den Betriebszweigen vergleichen)

3.2 Tierwirt/in

Abschnitt I: Berufsfeldbreite Grundbildung

Während der *gesamten* Ausbildung sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu folgenden Themen zu vermitteln:

- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Umweltschutz (zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen) beitragen
- Ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz

Im *ersten* Ausbildungsjahr gehören folgende Themen zur berufsfeldbreiten Grundbildung:

- Betriebliche Abläufe und Organisation
- Qualitätssichernde Maßnahmen
- Maschinen Geräte und Betriebseinrichtungen
- Tierschutz (Bestimmungen des Tierschutzes beachten)

- Tierproduktion (u. a. Anatomie und Physiologie und Verhalten; Grundlagen der Vererbung; bedarfsgerechtes Füttern und Tränken Tierunterkünfte reinigen und desinfizieren; Leistungen ermitteln)

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Im *zweiten* und *dritten* Ausbildungsjahr sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu folgenden Themen zu vermitteln:

- Erstellen von Kalkulationen und Abwicklung von Geschäftsvorgängen
- Qualitätssichernde Maßnahmen
- Tierschutz (berufsspezifische Regelungen; Nottötung)
- Tierproduktion (Zucht; Haltung; Fütterung; Gesundheit und Hygiene; Nutzung und Gewinnung spezifischer Produkte)

Abschnitt III: Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen

Im *dritten* Ausbildungsjahr sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Fachrichtungen zu vermitteln.

A: Fachrichtung Rinderhaltung

- Kälber- und Jungrinderaufzucht (u. a. füttern, Futterrationen altersgerecht zusammenstellen; Entwicklung bewerten)
- Rinderhaltung (u. a. bedarfs- und leistungsgerecht füttern; Herdenmanagement durchführen)
- Reproduktion (u. a. Fruchtbarkeitsstatus beurteilen; Geburtshilfe leisten; Versorgung)
- Produktion von Milch, Zucht- und Schlachttieren (Melken; Vermarktung nach Qualitätsstandards)
- Weidewirtschaft und Futtergewinnung (u. a. Silage entnehmen; Ggrünland beurteilen)

B: Fachrichtung Schweinehaltung

- Reproduktion
- Sauenhaltung
- Ferkelaufzucht und Schweinemast
- Vermarktung
- Technische Systeme der Schweinehaltung
- Verwertung und Entsorgung von Rückständen

C: Fachrichtung Geflügelhaltung

- Haltung und Herdenmanagement
- Fütterung
- Produktgewinnung und Vermarktung
- Reproduktion; Vermehrung; Brut
- Verwertung und Entsorgung von Rückständen

D: Fachrichtung Schäferei

- Schafhaltung
- Ablammung und Aufzucht
- Produktion von Wolle, Milch und Fleisch
- Hütetechnik
- Weidewirtschaft und Futtergewinnung
- Naturschutz und Landschaftspflege

E: Fachrichtung Imkerei

- Völkerführung und Bienengesundheit
- Bienenwanderung
- Bienenweide, Bestäubung und Naturschutz
- Bienenprodukte gewinnen und vermarkten
- Königinnenzucht
- Betriebsmittel zur Bienenhaltung

3.3 Pferdewirt/inGesamte Ausbildungsdauer

- Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- Umweltschutz
- Tierschutz

Erstes Ausbildungshalbjahr

- Füttern, Tränken, Reinigen Führen und andere tägliche Verrichtungen
- Kenntnisse des Körperbaus, Identifizieren, Altersbestimmung
- Kenntnisse der Tiergesundheit, Prüfen von Temperatur und Puls
- Zäumen etc; Reiten und Fahren
- Kenntnisse der Geschlechts- und Zuchtreife
- Kenntnisse von Futtermitteln und Futtermittelbau
- Kenntnisse der Stalleinrichtung
- Reinigen, Pflegen, Anlegen und Anpassen von Ausrüstung und Zubehör

Zweites bis viertes Ausbildungshalbjahr

Im Wesentlichen: Fortführung und Vertiefung der Themen des ersten Halbjahres

Fünftes und sechstes Ausbildungshalbjahr

Von dieser Zeit an Ausbildung nach den Schwerpunkten

- Pferdezucht und -haltung
- Reiten
- Rennreiten
- Trabrennfahren

3.4 Fischwirt/in

- Kenntnisse über die natürlichen Voraussetzungen der Fischerei; insbesondere der Eigenschaften des Wassers und der Gewässer als Lebensräume
- Kenntnisse über den Gewässerschutz
- Kenntnisse der fischereilich genutzten Tiere (Körperbau, Lebensfunktionen, Verhalten)
- Gewässerbewirtschaftung und Hegemaßnahmen
- Bearbeiten, Verarbeiten und Vermarkten der Betriebserzeugnisse
- Anfertigen, Instandsetzen und Pflegen von Fischereieinrichtungen
- Warten und Handhaben der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
- Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte

- Grundkenntnisse in Fach bezogener Rechtskunde
- Kenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde

Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse in einem der nachstehenden Betriebszweige

- Fischhaltung und Fischzucht
- Seen- und Flussfischerei
- Kleine Hochsee- und Küstenfischerei